

ausgeschaltet hat. Verfolgt der Täter von der Mehrzahl der möglichen Folgen nur eine als besonderes Ziel, während die anderen ihm relativ gleichgültig oder sogar nicht erwünscht waren, liegt unbedingter Vorsatz vor, wenn dem Täter bewußt war, daß zwischen dem angestrebten Ziel und den weiteren Folgen ein notwendiger Zusammenhang bestand, so daß das Ziel nicht erreichbar war, ohne die anderen Folgen gleichfalls herbeizuführen.

4. Die Besonderheit des **bedingten Vorsatzes (Abs. 2)** besteht demgegenüber darin, daß der Täter bei der Entscheidung zu einem bestimmten — nicht unbedingt deliktischen — Verhalten erkennt, daß er mit seinem geplanten Verhalten auch eine Straftat verwirklichen könnte, die er eigentlich nicht anstrebt. Der Täter ist damit vor eine besondere Entscheidungslage gestellt. Da er die Wahrscheinlichkeit, daß er mit seinem geplanten Verhalten zugleich auch eine Straftat verwirklichen könnte, nicht mit Sicherheit auszuschließen vermag, muß er sich entscheiden, ob er sein Vorhaben

aufgibt, um die deliktischen Folgen zu vermeiden, oder ob er es weiter verfolgt, und damit alle jenen Bedingungen setzt, die zur Verwirklichung des als möglich vorausgesehenen Delikts führen. Entschieden er sich unter diesen objektiv und subjektiv reflektierten Bedingungen dennoch dazu, sein eigentliches Ziel zu verfolgen, handelt er hinsichtlich der verwirklichten Straftat mit bedingtem Vorsatz.

Hierbei entstehen Fragen der **Abgrenzung zur Fahrlässigkeit** in Gestalt der bewußten Leichtfertigkeit (§ 7). Der grundlegende Unterschied in der psychischen Situation zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Leichtfertigkeit besteht darin, daß der bewußt leichtfertig handelnde Täter die Möglichkeit der Verwirklichung einer Straftat zwar auch voraussieht, aber sich zu seinem Handeln nur entscheidet, weil er auf Grund der objektiven Umstände und seiner eigenen Fähigkeiten (zwar leichtfertig, aber immerhin mit einer gewissen inneren Berechtigung) darauf vertraut, daß er eine Straftat vermeiden wird.

Fahrlässigkeit

Vorbemerkung

1. Die **Fahrlässigkeit** besteht in einer schwerwiegenden Disziplinlosigkeit des Rechtsverletzers gegenüber bedeutenden rechtlichen Pflichten, die schwere Schäden oder ernste Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen oder die allgemeine Sicherheit herbeiführt. Das Strafrecht der DDR gestaltet die Fahrlässigkeit als kriminelles Verschulden aus, dessen Kern die persönliche Verantwortungslosigkeit des Rechtsverletzers bei der Bestimmung seines objektiven Verhaltens bildet. Die Fahrlässigkeit ist nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv eine gesellschaftlich nicht ver-

trebare Fehlleistung desjenigen, der strafrechtlich bedeutsame Folgen herbeigeführt hat. Nicht nur aus der generellen Bestimmung über die Schuld (§ 5), sondern auch aus der Fassung der Bestimmungen über die Fahrlässigkeit (§ 7, § 8 i. Verb. m. § 10 über den Schuldaußschluß) geht eindeutig hervor, daß das Strafrecht der DDR jegliche Erfolgs haftung für lediglich äußerlich verursachte Schäden ablehnt. Fahrlässiges Verschulden liegt nur vor, wenn die herbeigeführten Schäden oder Gefahren das Ergebnis einer bewußten oder einer unbewußten Pflichtverletzung sind, die ihrerseits gesellschaftlich verantwortungslos ist.